



WELCHE ZUSCHÜSSE SIND MÖGLICH?

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht für Schul- und Kindergartenkinder Zuschüsse in den folgenden fünf Bereichen:

- **Ausflüge und Fahrten mit Schule und Kita** – Die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit Schule, Kita oder Hort werden, mit Ausnahme des Taschengeldes, übernommen.
- **Schulbedarf** – Der Schulbedarf umfasst eine pauschalisierte Zahlung, welche sich in zwei Zahlungstermine aufteilt (70,00 € im August sowie 30,00 € im Februar). Wer SGB II-Leistungen bezieht, erhält diese Zahlung automatisch vom Jobcenter.
- **Schülerbeförderung** – Besteht zwischen der Wohnung und der Schule eine Entfernung von mehr als zwei Kilometern Fußweg, kann eine anteilige

Erstattung der Fahrtkosten erfolgen, falls nicht die Fahrtkosten bereits von einer anderen Stelle – insbesondere dem Schulträger – übernommen werden. Für die Beantragung wird ein Nachweis über die Fahrtkostenhöhe benötigt.

- **Lernförderung** – Wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele eines Kindes gefährdet ist, können die Kosten für notwendige Nachhilfestunden bis zu einer bestimmten Höhe übernommen werden. Hierfür wird ein Gutschein ausgestellt.
- **Mittagsverpflegung** – Das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Hort oder Kita wird bezuschusst. Für die Eltern verbleibt pro Kind nur ein Eigenanteil von einem Euro pro Tag.



WER KANN DIESE ZUSCHÜSSE

ERHALTEN?

Anspruchsberechtigt für die Zuschüsse sind Kinder und Jugendliche bzw. Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV (SGB II)**
- **Sozialhilfe (SGB XII)**
- **Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)**
- **Asylbewerberleistungen (§§ 1a, 2 und 3 AsylbLG)**

Ein Anspruch besteht dabei für Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre. Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, ist ebenfalls anspruchsberechtigt.

In diesem Fall ist eine Prüfung des Einkommens beim zuständigen Jobcenter erforderlich.



WELCHE ZUSCHÜSSE SIND MÖGLICH?

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre soll gefördert werden. Pro Kind stehen dafür bis zu 10,00 Euro monatlich zur Verfügung. Die Beträge können auch angespart werden, z.B. für ein Trainingslager oder eine Konfirmandenfreizeit.

Was fällt unter Teilhabe?

Bezuschusst werden kulturelle Unternehmungen, die eine gemeinsame Freizeitgestaltung des Kindes mit Gleichaltrigen fördern. Dazu zählen u.a.

- Schwimmkurse,
- Reitunterricht,
- Trainingslager,
- Konfirmandenfreizeit,
- Vereinsmitgliedschaften,
- Musikunterricht

Was fällt nicht unter Teilhabe?

Für Unternehmungen, welche nicht die Freizeitgestaltung mit Gleichartigen fördern oder die vorrangig Unterhaltungszwecken dienen, sind keine Zuschüsse vorgesehen. Dazu zählen u.a.

- Besuch von Kinos oder Vergnügungsparks mit der Familie,
- Zoojahreskarten (privat),
- Schwimmkarten für die Familie,
- Familienmitgliedschaften



WER KANN DIESE ZUSCHÜSSE

ERHALTEN?

Anspruchsberechtigt für die Zuschüsse sind Kinder und Jugendliche bzw. Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Asylbewerberleistungen (§§ 1a, 2 und 3 AsylbLG)

Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, ist ebenfalls anspruchsberechtigt. In diesem Fall ist eine Prüfung des Einkommens beim zuständigen Jobcenter erforderlich.

